
Statuten der Bernischen Traingeseellschaft (BTG)

1. Allgemeines

Art. 1

Name, Sitz

¹Unter dem Namen Bernische Traingeseellschaft (nachfolgend BTG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

²Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

³Die BTG ist eine Sektion der Schweizerischen Traingeseellschaft (STG). Sie ist politisch und konfessionell neutral und fördert die Wehrbereitschaft und die positive Einstellung zur Eidgenossenschaft.

⁴Nachfolgend männliche Formulierungen treffen auch auf weibliche Mitglieder der BTG zu.

Art. 2

Zweck

Die Zwecke der Gesellschaft sind die folgenden:

- a. Unterstützung der politischen Interessenwahrung für das Pferd in der Armee;
- b. Verwertung und Verbreitung von Erfahrungen auf dem Gebiet des Train- und Pferdewesens;
- c. Ausserdienstliche Weiterbildung der Mitglieder;
- d. Förderung und Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3

Beitritt

¹Mitglied der BTG kann werden:

- a. Jeder Angehörige der Armee, der die Train- oder Veterinärausbildung abgeschlossen hat;
- b. Der Gesellschaft gut gesinnte Personen, welche eine militärische Ausbildung abgeschlossen haben.

²Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Hauptversammlung. Zur Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten der BTG wird eine spezifische Grundausbildung vorausgesetzt.

³Jedem Neumitglied sind die Statuten auszuhändigen.

Art. 4

Mitgliederkategorien

¹Die BTG unterscheidet folgende Mitglieder:

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder

²Alle Mitglieder sind der Schweizerischen Traingeseellschaft (STG) zu melden, vgl. Art. 5 der Statuten der STG.

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch schriftliche Austrittserklärung und nachdem die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr erfüllt sind;
- b. Durch Tod;
- c. Durch Beschluss der Hauptversammlung, wenn die Interessen der BTG geschädigt werden oder der Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung um mehr als ein Jahr nicht mehr entrichtet worden ist.

3. Rechte, Pflichten und Haftung

Rechte und
Pflichten

Art. 6

¹Alle Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen und Anlässen der BTG teilzunehmen.

²Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung der BTG eine Stimme und ist in den Vorstand oder eine Kommission der BTG wählbar.

³Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten sowie den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der BTG nachzuleben und die Interessen der Vereinigung zu fördern.

⁴Jedes Mitglied ist verpflichtet die Zeitschrift „Wir vom Train“ zu beziehen.

Art. 7

Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der BTG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

²Die Gesellschaft schliesst die notwendigen Versicherungen gem. den Weisungen des VBS ab.“

4. Organisation

Art. 8

Organe

Die Organe der Vereinigung sind die folgenden:

- a. Die Hauptversammlung;
- b. Die ausserordentliche Hauptversammlung;
- c. Der Vorstand;
- d. Die Kommissionen;
- e. Die Revisoren.

Art. 9

Hauptver-
Sammlung
A. Ordentli-
che/Ausser-
ordentliche

¹Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich nach Abschluss des Gesellschaftsjahres im ersten Quartal des Folgejahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

²Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder durchgeführt.

Art. 10

B. Einberufung

¹Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung unter Mitteilung der Traktanden einzuladen.

²Anregungen der Mitglieder für die Hauptversammlung sind spätestens vier Wochen zuvor beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 11

C. Zuständigkeit

Die folgenden Geschäfte sind ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- c) Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Präsidenten der Kommissionen und der Revisoren;
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Budgets und des Tätigkeitsprogramms;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitgliedern;
- g) Revision der Statuten;
- h) Auflösung der Vereinigung.

Art. 12

D. Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangen.

Art. 13

E. Quoren

¹Bei Abstimmungen oder Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

²Bei Statutenänderungen und der Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist eine zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

³Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 14

Vorstand
A. Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus der Geschäftsleitung (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, und höchstens drei Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sie sind wiederwählbar. Die Präsidentschaftszeit beträgt maximal 12 Jahre.

³Die Funktion eines ausscheidenden Vorstandsmitgliedes ersetzt der Vorstand bis zur Wahl durch die Hauptversammlung durch ein übriges Vorstandsmitglied.

Art. 15

B. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 16

C. Aufgaben/Kompetenzen

¹Aufgaben Vorstandes:

- a) Vertretung der Vereinigung nach aussen;
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- d) Festlegen von Ort, Termin und Traktanden der Hauptversammlung;
- e) Organisation sowie Festlegen von Ort und Termin von Anlässen;

²Der Vorstand hat die Kompetenz, über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.00 pro Geschäftsjahr zu beschliessen.

Art. 17

D. Zeichnungsberechtigung

Präsident und Kassier sind kollektiv zu Zweien zeichnungsberechtigt.

Art .18

E. Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen.

Art. 19

F. Spesen

¹Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung von Reisekosten, Porto- und Telefonspesen sowie angemessene Auslagen für offizielle Delegationen.

²Der Vorstand regelt in entsprechender Weise die Unkosten von offiziell Eingeladenen. Taggelder werden nicht ausgerichtet.

5. Rechnungswesen

Art. 20

A. Rechnungsjahr und Bestandteile der Rechnung

¹Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird per Jahresende abgeschlossen.

²Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung und Vermögensaufstellung per Stichtag 31.12. (Bilanz).

Art. 21

B. Rechnungsrevision

¹Die Jahresrechnung ist von den Revisoren zu prüfen, diese stellen einen schriftlichen Antrag zu Handen der Hauptversammlung.

²Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren dauert zwei Jahre, sie sind wieder wählbar.

Art. 22

C. Jahresbeitrag

¹Die BTG erhebt von ihren Aktivmitgliedern einen Jahresbeitrag, über deren Höhe die ordentliche Hauptversammlung Beschluss fasst. Der Jahresbeitrag darf jedoch Fr. 100.00 nicht übersteigen.

²Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 23

E. Besondere Rechnungen

Für besondere Anlässe (z.Bsp. Pferdesport- und Traintage der Armee) oder ständige Verwaltungstätigkeiten (z. Bsp. Berghaus Schwefelberg) müssen separate Rechnungen geführt werden. Sie unterstehen ebenfalls der Prüfung durch die Revisoren. Die Überschüsse sind entweder der Jahresrechnung der BTG zuzuführen oder in Fonds unter Verwaltung der BTG anzulegen.

6. Berghaus

Art. 24

A. Eigentum

¹Die BTG ist Baurechtseigentümerin des Barackenlagers im Schwefelberg, Grundbuchblatt Nr. 126, Grundstück Nr. 2331 Baurecht Gemeinde Rüscheegg (Berghaus).

²Das Berghaus dient als Unterkunft für die Mitglieder bei ausserdienstlichen Tätigkeiten. Zur Deckung der Betriebskosten kann das Berghaus an Mitglieder oder Dritte vermietet werden.

Art. 25

B. Verwaltung

¹Die Verwaltung des Berghauses obliegt der Berghauskommission. Die genauen Aufgaben sind im „Berghausreglement“ geregelt.

²Rechte und Pflichten aus dem Eigentumsverhältnis am Baurecht sind im Baurechtsvertrag mit der Alpkooperation Schwefelberg (Grundeigentümerin) geregelt.

8. Schlussbestimmungen

Art. 26

A. Statutenänderung

¹Die Statuten können von jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung teilweise geändert werden. Für eine Totalrevision bedarf es einer zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 27

B. Auflösung

¹Für die Auflösung der Gesellschaft bedarf es einer zwei Drittels Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung. Im Falle einer Auflösung der BTG ist deren gesamtes Vereinsvermögen und Inventar der STG zur Aufbewahrung zu übergeben. Die STG hat das Vermögen und Inventar für eine mögliche Neugründung während fünf Jahren zu verwahren. Nach dieser Zeit fällt ihr das Vermögen endgültig zu.

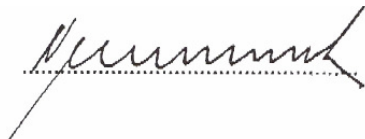
Art. 28

C. In Krafttreten

¹Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 21.02.2009

Der Tagespräsident:



Oberst Hans Neuenschwander

Die Sekretärin:

Wm Lincoln Vanessa

Die Bernische Traingesellschaft geht hervor aus dem Zusammenschluss der Bernischen Train-Offiziersgesellschaft und der Bernischen Trainvereinigung .

Die Bernische Train- Offiziersgesellschaft wurde im Jahre 1944 gegründet und wurde noch im gleichen Jahr Mitglied der Schweizerischen Train-Offiziersgesellschaft.
Der Verein Bernischer Train- Unteroffiziere wurde 19?? gegründet. Im Februar 1999 wurde der Verein für alle Dienstgrade geöffnet und in Bernische Trainvereinigung umbenannt.

Am 26. April 1997 wurde die Schweizerische Traingesellschaft gegründet. Sowohl die BTOG wie die BTV (damals VBTUOF) gehören zu deren Gründungsmitgliedern.